

1161/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Umweltverträglichkeit von Massentierhaltungen

1. Konzentrationsprozess in der Landwirtschaft und Gesundheitsrisiken der Massentierhaltung

Der starke Ausbau der Intensivtierhaltung führt zunehmend zu Konfliktsituationen zwischen Antragstellern von Mastbetrieben und der in der Umgebung lebenden Bevölkerung. Auch gibt es raumplanerisch immer wieder Nutzungskonflikte, zum Beispiel bei Massentierhaltungsanlagen in touristisch genutzten Gebieten.

Darüber hinaus gelten die organischen Stoffe der Stallluft von Mastbetrieben wie z.B. staubgetragene Proteine, Endotoxine und Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze, Viren und Protozoen, die unter dem Begriff Bioaerosole zusammengefasst werden, als mögliche Risikofaktoren für Atemwegserkrankungen. Bisher gibt es jedoch keine Richtwerte für die zulässige Außenluftbelastung mit Keimen, Viren, Allergenen und toxischen Stoffen. Nach der derzeitigen Rechtslage werden von den Luftverunreinigungen vorrangig Geruchsemissionen berücksichtigt. Weitergehende Vorsorgemaßnahmen zum Anrainerschutz können die Genehmigungsbehörden nur dann durchsetzen, wenn hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben aus diesem Grund ein dreijähriges, mehrstufiges mit 2,2 Mio. DM veranschlagtes Untersuchungsprogramm beschlossen, das wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Ausbreitung und die gesundheitlichen Auswirkungen der Stallabluft auf AnrainerInnen von Massentierhaltungsanlagen gewinnen soll. Das Untersuchungsprogramm zur gesundheitlichen Bewertung der Bioaerosole gliedert sich in drei Teilprojekte mit folgenden Schwerpunkten:

- Erfassung und Modellierung der Bioaerosolbelastung im Umfeld von Geflügelstallungen
- Erhebung des Gesundheitsstatus bei unterschiedlich belasteten Schulkindern
- Querschnittstudie zu Allergiestatus und Atemfunktion bei unterschiedlich belasteten Personen

2. Verschlechterung des Rechtsschutzes der Nachbarn von Massentierhaltungen seit der Anfragebeantwortung des BMU vom 11.9.1995 (1619/J)

a) Hinaufsetzung der Schwellenwerte im neuen UVP - G

1995 meinte Umweltminister Bartenstein noch: "*Nach Vorliegen erster Erfahrungsberichte von UVP - Verfahren ist eine Evaluierung des UVP - Gesetzes vorgesehen, in derem Zusammenhang auch die Frage der Herabsetzung der Schwellenwerte, einer ausführlichen Prüfung unterzogen wird.*"

Statt einer Senkung bringt das neue UVP - G, das mit den Stimmen der ÖVP - und der FPÖ Fraktionen beschlossen wurde, eine empfindliche Erhöhung der Schwellenwerte bei der Legehennenhaltung, Schweinemast und Sauenhaltung.

Mit den Erfahrungen mit dem bisherigen UVP - G kann dies nicht legitimiert werden. Im Gegenteil: Wie die 10 Feststellungsverfahren zeigen, gab es zahlreiche Umgehungsversuche seitens der Massentierhalter. Sie reichen von der Angabe falscher Stückzahlen (z.B. Schweinemastprojekt in Altmannsdorf) bis zur Aufteilung von Betrieben auf mehrere Personen (z.B. Masthühnerhaltung Perg/OÖ). Diese Umgehungsversuche hat der Umweltsenat, welcher in 2. Instanz angerufen werden kann, korrigiert (siehe Entscheide zu Bad Waltersdorf, Perg/OÖ, Altmannsdorf und Stössing/NÖ). Die dadurch für die Nachbarn und die Umwelt errungenen Vorteile gehen mit Inkrafttreten der neuen Novelle verloren. So liegt der Projektantrag in Bad Waltersdorf mit insgesamt 43.421 Legehennen nun wieder unter dem zwingenden Schwellenwert von 48.000 Stück, wie auch das Schweinemastprojekt in Altmannsdorf mit 1820 Stück unter dem neuen (zwingenden) Schwellenwert von 2.500 Stück liegt. Der Gesetzgeber belohnt quasi die UVP - Umgeher durch eine Hebung der Schwellenwerte ! Auf die niedrigeren Schwellenwerte in den Schutzgebieten braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil in der Kategorie C genau die sachlich relevanten Gebiete, nämlich die Grundwassersanierungsgebiete, nicht aufgelistet sind. Die „Siedlungsnähe“ kann mit einem Abstand von 301 m leicht verhindert werden. Auch unterliegen solche Anlagen nur dann dem UVP - G, wenn dies die Behörde im Einzelfall feststellt. Diese Schwellenwerte wurden übrigens nicht, wie es sachlich naheliegend gewesen wäre, im Abänderungsantrag Kopf/Schweitzer um 20% gesenkt.

Abgesehen davon werden Massentierhaltungen, die die neuen Schwellenwerte erreichen, nun nur mehr dem vereinfachten UVP - Verfahren unterzogen werden müssen. Das heißt, es ist kein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen und es können sich keine Bürgerinitiativen mit Parteistellung bilden.

b) Einschränkung der Nachbarrechte in den Bauordnungen

Bundesminister Bartenstein verweist in seiner Anfragebeantwortung von 1995 auf die Rechte der Nachbarn in den Bauordnungen und zitiert beispielhaft die NÖ Bauordnung (§§ 62 Abs 2 und 118 Abs 8 und 9). Demnach konnten alle Nachbarn, die vom Bauvorhaben betroffen waren, Parteistellung im Bauverfahren erlangen. Die neue Bauordnung schränkt den Kreis der Nachbarn empfindlich ein: Nur jene

Eigentümer von Grundstücken, die an das Grundstück des Vorhabens angrenzen oder von diesem durch dazwischen liegende Grundflächen mit einer Gesamtbreite von bis zu 14 m getrennt sind, können Parteistellung erlangen.

Grundsätzlich wurden die Rechte, die von den Nachbarn geltend gemacht werden können, von den Bundesländern durchgängig eingeschränkt. „Die neueste Entwicklung der letzten Jahre drängte den von der Baubehörde zu gewährleistenden Immissionsschutz in zweifacher Hinsicht zurück. Einerseits wurden nicht alle Nachbarn, die durch Immissionen eines Bauvorhabens und dessen konsensgemäßer Benützung betroffen sein können, als Parteien eines Bauverfahrens anerkannt, ja die Parteistellung blieb zum Teil nur unmittelbaren Anrainern erhalten, wie etwa in der Bgld BO 1997;.... Andererseits wurden Nachbarn bisher eingeräumte Rechte auf Schutz vor Immissionen zum Teil geschmälert, zum Teil völlig genommen,, (Wolfgang Hauer, Der Nachbar im Baurecht (1998)).

3. Unzulänglicher Schutz der Gewässer

Bundesminister Bartenstein verweist hinsichtlich des Gewässerschutzes auf die Genehmigungstatbestände nach § 32 Abs 2 lit f und g WRG. Der Gewässerschutzbericht 1999 des BMLF sagt dazu folgendes auf S 183: „Bisher wurden aus den Bundesländern nur wenige Erfahrungen gemeldet. Generell wurde ausgeführt, dass diese Bestimmungen nur mit großen Schwierigkeiten zu vollziehen sind, da die entscheidungsrelevanten Daten nicht zur Verfügung stehen. So legen z.B. Betriebe, die eine das rechnerische Äquivalent von 3,5 DGVE „übersteigenden Anzahl von Nutztieren halten, Nutzungsverträge bzw. Düngerabnahmebestätigungen vor, wobei die Richtigkeit dieser Bestätigungen nicht leicht überprüft werden kann“. Dergestalt unterliegen etwa sämtliche Betriebe des viehreichsten Bezirk des Burgenlandes, Mattersburg, nicht der Genehmigungspflicht nach dem WRG.

4. Immissionsschutzgesetz - Luft

Interessant scheint der Hinweis des Bundesministers auf das IG - L. Die Frage ist, wie oft es bisher zur Anwendung kam und was es bei Massentierhaltungen tatsächlich bewirken kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Guidelines und Forschungen zugunsten der Nachbarn und der Umwelt

1. a) In Anbetracht der Tatsache, dass das Ministerium im Bericht über den Vollzug des UVP - G vom Dezember 1998 die Erstellung von „projekttypenspezifischen Leitfäden und Regelwerken“ in Aussicht gestellt hat: Wird das Ministerium die Erstellung eines Prüfhandbuchs für

Massentierhaltungen (in der Art des UVP - Handbuches für Verkehrsanlagen) in Auftrag geben?

- b) Welche Mitgliedstaaten der EU haben Prüfhandbücher oder ähnliches für Massentierhaltungen erstellt?
- c) Liegen dem Ministerium Studien über die gesundheitlichen Auswirkungen der Stallabluft auf Nachbarn vor und in welcher Weise würden diese in ein Prüfhandbuch Eingang finden?
- d) Gibt es Felduntersuchungen über den Zusammenhang von Massentierhaltungen und Gesundheitsschäden bei Kindern in der Nachbarschaft solcher Anlagen (Atemwegsbeschwerden, Allergien, Neurodermitis)?
- e) Wird der Minister eine repräsentative Studie über die Gesundheitsgefährdungen durch Massentierhaltung bzw. Felduntersuchungen in Auftrag geben?

Untersuchungsrahmen im Einzelfall

- 2. a) Welche Auswirkungen bzw. Fachgebiete sind nach Ansicht des Ministeriums bei Massentierhaltungen unter Anwendung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP - G (Reduktion der Schadstoffe nach dem Stand der Technik, möglichst geringe Immissionsbelastung, keine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Eigentum der Nachbarn, keine erheblichen Belastungen der Umwelt, keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn, Vermeidung von Abfällen nach dem Stand der Technik, alles unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, Kumulation und Verlagerung) von der UVP - Behörde jedenfalls zu untersuchen?
- b) Ist in diesem Zusammenhang auch im konkreten Verfahren die Bioaerosolbelastung der Nachbarn zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit zu bewerten?

Einzelfallprüfung wegen Kumulation von Vorhaben

- 3. a) Welche Vorhaben im Sinne § 3 Abs 2 UVP - G neu sind bei der Beurteilung der UVP - Pflicht von Massentierhaltungen unter der Schwelle des Anhangs 1 Spalte 2 und 3 prinzipiell zu berücksichtigen?
- b) Kann es sich dabei um jegliche Vorhaben handeln oder müssen es Vorhaben sein, die in Anhang 1 angeführt sind?
- c) Wie sind Güllebehälter, Futtersilos, Biogasanlagen, Maistrocknungsanlagen und Kottrocknungsanlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP - G zu beurteilen?

Einzelfallprüfung bei Erweiterung bestehender Betriebe

4. Gemäß dem neuen UVP - G ist eine Änderung bestehender Betriebe, selbst wenn damit der Schwellenwert erreicht wird, nicht automatisch UVP - pflichtig. Welche Überlegungen soll die Behörde bei der Beurteilung der UVP - Pflicht einer Erweiterung von Massentierhaltungen nach Ansicht des Ministeriums anstellen?

Einzelfallprüfung bei Situierung im Schutzgebiet und in Siedlungsnähe

5. Gemäß dem neuen UVP-G sollen auch Schutzgebiete (hier nur Wasserschutz - und Schongebiete nach WRG) und Wohngebiete nicht per se besonders vor den Auswirkungen umweltrelevanter Projekte geschützt werden. Das vereinfachte UVP - Verfahren ist nur dann anzuwenden, wenn dies die Landesregierung feststellt. Welche Überlegungen soll die Behörde bei Massentierhaltungen im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 1 für die Beurteilung der UVP - Pflicht anstellen?

Verordnung für Einzelfallprüfung

6. Eine Vielzahl von Vorhaben werden gemäß dem neuen UVP - G erst durch Entscheid der Landesregierung zu UVP - pflichtigen Projekten. Dies wird einen erhöhten Verwaltungsaufwand auslösen, der die Gefahr einer nachlässigen Prüfung in sich birgt.
- a) Wann wird der Minister von der Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelfallprüfung Gebrauch machen?
 - b) Wird es diesbezüglich auch inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Vorhabentypen insbesondere der Massentierhaltung geben?
 - c) Von wem soll typischerweise die Initiative zur Einzelfallprüfung ausgehen?

Verfahren nach dem Immissionsschutzgesetz Luft

7. Sind dem Ministerium Genehmigungsverfahren für Massentierhaltungen nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft bekannt und welche Behörden haben bereits Entscheidungen nach dem IG - L gefällt?